

Vor- und Zuname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Bestehen derzeit bei Ihnen Erkrankungssymptome, insbesondere Fieber, Husten etc.?*	Ja ( ) <span style="float: right;">Nein ( )</span>
Haben Sie sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch- Institut (RKI) aufgehalten?*	Ja ( ) <span style="float: right;">Nein ( )</span>
Hatten Sie Kontakt zu Personen der Kategorien 1 und 2 (Personen die in direktem Kontakt zu Corona-Infizierten standen oder sich im selben Raum mit diesen aufhielten etc.)?*	Ja ( ) <span style="float: right;">Nein ( )</span>
Welche/r Bewohner/in wird besucht?	
Besuchsbeginn (Uhrzeit): ( <b>maximal</b> 1 Stunde!)	
Besuchsende (Uhrzeit):	

**\*Sofern eine der vorgenannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde, ist ein Besuch nicht möglich und Zutritt zur Einrichtung wird verweigert.**

### Information zum (etwaigen) Verlassen der Pflegeeinrichtung

Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen dürfen diese alleine oder mit Bewohnern oder Besuchern verlassen, **wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten.** Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind **grundsätzlich 6 Stunden täglich** ohne anschließende Isolierung gestattet (gem. Gesetzesgrundlage).

- Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass mir die „Besucherinformation“ ausgehändigt wurde und ich die Vorgaben konsequent beachten werde.
- Zudem bestätige ich, dass ich einen Auszug der „CoronaSchutzVerordnung“ in Druckform erhalten habe und auch die hier aufgeführten Maßnahmen, insbesondere bei etwaigen Ausflügen etc. mit dem Bewohner, beachten werde und mir bewusst ist, dass ich die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes trage.
- Ferner bestätige ich mit meiner Unterschrift die Korrektheit meiner Angaben.

Unterschrift Besucher: \_\_\_\_\_

Uhrzeit Verlassen (falls zutreffend): \_\_\_\_\_ Uhr

Uhrzeit Rückkehr (falls zutreffend) : \_\_\_\_\_ Uhr

# Besucherdinformation

## Besuchszeiten und -dauer

- Die Bewohner dürfen **taglich bis zu zwei Besuche** erhalten.
- In den **Einzelzimmern** der Bewohner sind **je Besuch 2 Besucher** zulassig.
- Bei Besuchen im **Auenbereich** sind **je Besuch bis zu 4 Besucher** zulassig.
- Die **Besuchsdauer** wird **je Besuch** auf **1 Stunde** begrenzt.
- Besuche erfolgen **grundsatzlich im Einzelzimmer** des Bewohners.
- Aufenthalte in anderen Bereichen wie Gruppenraumen, insbesondere den Wohnkuchebereichen, sind ausdrucklich nicht zulassig. Dies beinhaltet auch den Raucherraum im 3. Obergeschoss. Der Besucher **sucht unmittelbar den Bewohner in dessen Individualbereich** auf.
- Selbstverstandlich besteht auch weiterhin die Moglichkeit, sich mit den Bewohnern im Garten der Einrichtung aufzuhalten – **die Hygienevorgaben sind hierbei strikt zu beachten und seitens der Besucher umzusetzen.**

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben (im Innen- als auch Auenbereich des Hauses) sind die anwesenden Mitarbeiter befugt, die Besucher der Einrichtung zu verweisen.

- Es besteht die Verpflichtung zum permanenten Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes im gesamten Gebaude**, Erfordernis der **Handedesinfektion beim Betreten und Verlassen** des Hauses, **Einhaltung von Husten- und Niesetikette**.
- Die Besucherinnen und Besucher haben grundsatzlich einen **Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten.**

Sofern wahrend des Besuchs **Bewohner und Besucher durchgangig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen** und **vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine grundliche Handedesinfektion** erfolgt ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands **abgesehen werden**. In diesem Fall sind auch **korperliche Beruhungen zulassig**.

- **Handedesinfektionsmittel** steht Ihnen sowohl am Haupteingang als auch in den Wohnbereichen (vor den Aufzugen) zur Verfugung.
- Die **Schutzausrustung** erhalten die Besucher **bei Betreten** des Hauses – bei Verlassen der Einrichtung wird diese wieder **abgegeben** und **verbleibt in der Einrichtung**.

Sie konnen selbstverstandlich auch **Ihre private Mund-Nasen-Maske mitbringen und tragen**.

**Fur die besuchten Bewohner** stellen wir Ihnen ebenfalls **einen Mund-Nasen-Schutz zur Verfugung**, sofern dieser von ihm / ihr toleriert wird.

## Besuche im Einzelzimmer

- Die Besucher begeben sich **unmittelbar nach Anlegen der Schutzausrustung und Durchfuhrung der Hygienemanahmen auf direktem Weg in das Zimmer des Bewohners**.
- Im Einzelzimmer sind **bis zu 2 gleichzeitige Besucher** moglich.
- Die maximale Besuchsdauer betragt 1 Stunde, maximal sind 2 Besuche pro Tag moglich.
- Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gilt naturlich auch wahrend des Besuchs im Einzelzimmer. **Zudem besteht auch im Zimmer des Bewohners die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes.**

# Besucherdinformation

## Besuche im Außenbereich

- Im Außenbereich sind **bis zu 4 gleichzeitige Besucher** möglich.
- Die maximale Besuchsdauer beträgt auch hier 1 Stunde, maximal sind 2 Besuche pro Tag möglich.
- **Alle** (der maximal 4) Personen, die zu Besuch vor Ort sind, **müssen sich am Empfang registrieren**, um eine Rückverfolgbarkeit im Falle eines Infektionsgeschehens zu ermöglichen.
- Bitte vermeiden Sie die Bildung von **Gruppen / Menschenansammlungen im Außenbereich**.
- **Hygienevorgaben** sind auch im Außenbereich konsequent einzuhalten, die Besucher müssen auch im Außengelände durchgängig einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Halten Sie auf jeden Fall **Abstand zu übrigen Besuchern und insbesondere unseren Bewohnern, die Ihnen auf unserem Grundstück ggf. ohne Mundschutz begegnen sollten** (es besteht für Bewohner, die auf unserem Grundstück Spaziergänge unternehmen, kein „Maskenzwang“), ein.
- Bei uns gilt nicht „rechts vor links“, **bei uns hat der Bewohner Vorfahrt**. ☺
- Bitte beachten Sie dies während Ihres Besuchs und **meiden Sie unnötige Kontakte und Begegnungen mit Dritten**.

## Verlassen der Pflegeeinrichtung

- Bewohnerinnen und Bewohner dürfen die Einrichtung auch mit Angehörigen verlassen, **sofern die Vorgaben der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich eingehalten werden**.
- Eine Mitnahme der Bewohner ist grundsätzlich **ab 13 Uhr möglich** - wegen des erforderlichen **Screenings der Besucher** und der zuvor erwähnten Notwendigkeit der **Registrierung**.
- Damit die Pflegekräfte die Bewohner rechtzeitig für den Ausflug vorbereiten können, **erbitten wir eine vorherige telefonische Information der Wohnbereiche**.
- **Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung**.
- Angehörige, die Bewohner über die Grundstücksgrenzen des Altenheims hinaus mitnehmen möchten, **erhalten einen Ausdruck der relevanten Sicherheitsmaßnahmen gem. Coronaschutzverordnung und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass Sie die Vorgaben konsequent einhalten** und die **Verantwortung hierfür übernehmen**.
- Bewohner und Besucher sowie alle Personen, mit denen der Bewohner in Kontakt kommt, müssen **PERMANENT einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern nicht möglich ist**, was vor allen Dingen bei immobilen Bewohnern (Rollstuhlfahrer etc.) die Regel darstellt.
- Um eine anschließende Quarantäne bei Rückkehr in die Einrichtung zu vermeiden, wurde vom Land NRW die Dauer des Verlassens **auf maximal 6 Stunden** begrenzt.
- Wir würden jedoch sehr begrüßen, wenn Sie **spätestens um 17 Uhr den auswärtigen Besuch beenden und in die Einrichtung zurückkehren könnten**.
- **Andernfalls werden Sie ggf. mit Wartezeit an der Eingangstür rechnen müssen**, da der **Empfang zu späterer Zeit nicht mehr besetzt ist** und somit die Türöffnung und Dokumentation der Rückkehr nur durch die **Pflegekräfte**, die ihrer Tätigkeit im Wohnbereich nachgehen und **zuvor die aktuellen Arbeitsabläufe zu Ende bringen (oder jene unterbrechen) müssen**, erfolgen kann. **Bitte vermeiden Sie diese Mehrbelastung für unser Team durch eine frühzeitige Rückkehr!**

**Verordnung zum Schutz  
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2  
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)**

**In der ab dem 20. Juni 2020 gültigen Fassung**

**§ 1**

**Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen**

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,

2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,

3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,

4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder

5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen

handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.

(3) Andere Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum sind bis auf weiteres unzulässig; ausgenommen sind:

1. unvermeidliche Ansammlungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen (insbesondere bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen),

2. die Teilnahme an nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen,

3. zulässige sportliche Betätigungen sowie zulässige Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,

4. zwingende Zusammenkünfte zur Berufsausübung im öffentlichen Raum.

Die besonderen Regelungen der Coronabetreuungsverordnung insbesondere für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bleiben unberührt.

**§ 2**

**Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung**

(1) Außerhalb der nach § 1 zulässigen Gruppen ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung

(zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen.

(3) Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden, Nutzer und Patienten sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 verpflichtet

1. in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen außer am Sitzplatz,
  - 1a. in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2,
  - 1b. in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen,
2. in geschlossenen Räumlichkeiten von Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten sowie von Garten- und Landschaftsparks,
- 2a. in Innenbereichen von Ausflugsschiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen,
3. beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung,
4. in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, auf Wochenmärkten, auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Wettvermittlungsstellen,
5. auf Messen und Kongressen außer am Sitzplatz,
6. in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern zum Kunden erbracht werden,
7. in geschlossenen Räumlichkeiten von gastronomischen Einrichtungen außer am Sitzplatz,
8. in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
9. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie
10. in Warteschlangen vor den vorgenannten Einrichtungen.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.), hilfsweise - falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt – durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden. Die Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z.B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur Einnahme von Speisen und Getränken in Zügen des Personenverkehrs) zwingend erforderlich ist. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.

(4) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können für bestimmte Bereiche des öffentlichen Raums, in denen das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden kann, aufgrund örtlicher